

## MERKBLATT

### **Antrag auf Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz NRW - Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern -**



Die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern kann nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluss und die Ökologie eines Gewässers haben. Außerdem sind Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund bedürfen bauliche Maßnahmen in, an, über und unter einem Gewässer einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW.

Genehmigungspflichtig nach § 22 LWG NRW ist die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern wie beispielsweise Gebäude, Ufermauern, Brücken, Stege, Treppen, Verrohrungen, Durchlässe und Gewässerquerungen mit Versorgungsleitungen innerhalb des Gewässerrandstreifens. Dieser beträgt fünf Meter gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers.

Für Gewässerquerungen mit Versorgungsleitungen stellt der Kreis Gütersloh ein Antragsformular zur Verfügung.

### **Hinweise zur Antragstellung nach § 22 LWG NRW mittels Antragsformular - Gewässerquerungen mit Versorgungsleitungen -**

Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (siehe Antragsformular Seiten 2 und 3) VOLLSTÄNDIG sind und der Antrag zweifach in Papierform und unterschrieben eingereicht wurde!

Die von Ihnen vorzunehmenden Eintragungen im Antragsformular sind entweder grau hinterlegt oder als Ankreuzkästchen   dargestellt.

- *Art der Verlegung*
  - bei Bohrspülverfahren: Kreuzung des Gewässers im rechten Winkel,
  - Verlegungen in offener Baugrube oder an der Abströmseite eines Brückenbauwerkes: nur in begründeten Ausnahmefällen,
  - Verlegung an der Anstromseite einer Brücke oder im Brückenprofil nicht genehmigungsfähig
- *Auflistung der Querungsstellen*
  - Zuordnung einer Querungsnummer zu jeder einzelnen Querung
  - Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Rechts- und Hochwert im Koordinatensystem UTM (ETRS 89, ohne Nachkommastelle)
- *Scheitelüberdeckung der Querungsstellen*
  - Mindestabstand zwischen Gewässersohle und Scheitel der Versorgungsleitung bzw. Schutzrohr: 1,00 m
  - bei Gasleitungen 1,50 m
- *Auflistungen der Längsverlegungen*

Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers ist einzuhalten: Eine Verlegung im Gewässerrandstreifen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und hier anzugeben. Dies ist im Vorfeld mit mir abzustimmen.

## MERKBLATT

- *Hinweise / Kommentare*  
Freitextfeld

- *Anlagen*
  - Anlagen (Kartenwerk) sind wie vorgegeben einzureichen,
  - Gewässerquerungen und –längsverlegungen sind in jeder Karte eindeutig zu kennzeichnen und mit der Nummer aus der jeweiligen Liste zu bezeichnen,
  - weitere Anlagen können eingereicht werden

Die Genehmigung kann Nebenbestimmungen enthalten, um den Umfang des Eingriffs auf das Gewässer möglichst gering zu halten.

Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt 200 €. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie mich an!

Kreis Gütersloh, Tiefbauamt  
Frau Aulich  
Tel. 052 41 / 85 – 26 32